

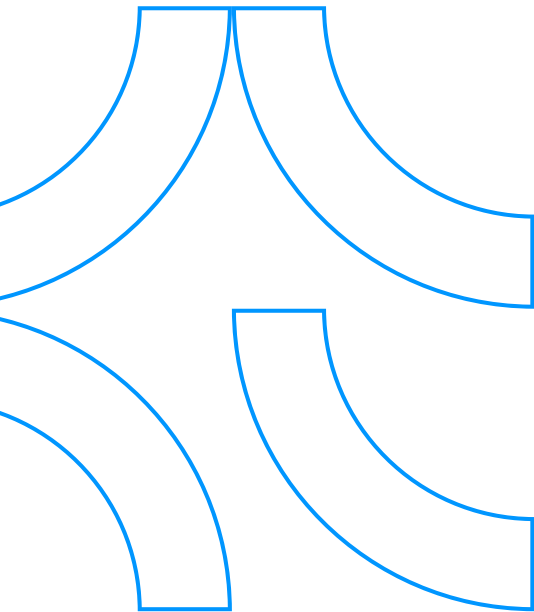


GENOVERBAND

# Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2025

Stand: 28. April 2026

# Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2025



## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Anlagenverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	3
<hr/>	
<b>A. Rechtliche und organisatorische Struktur</b>	<b>4</b>
1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse	5
2. Leitungsstruktur	6
3. Vergütungsgrundlagen	10
4. Finanzinformationen	11
5. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	12
6. Einbindung in ein Netzwerk	12
<hr/>	
<b>B. Internes Qualitätsmanagementsystem des Genoverband e.V.</b>	<b>13</b>
1. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis	14
2. Qualitätsmanagementprozess	15
2.1. Risikobeurteilungsprozess	15
2.2. Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines internen Qualitätsmanagementsystems	16
2.3. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis	17
2.4. Besonderheiten für genossenschaftliche Prüfungsverbände	17
2.5. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten	18
2.6. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	20
2.7. Mitarbeiterentwicklung	20
2.8. Gesamtplanung aller Aufträge	22
2.9. Umgang mit Beschwerden	22
2.10. Auftragsabwicklung	23
2.11. Nachschau- und Verbesserungsprozess	28
2.12. Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems	29
<hr/>	
<b>C. Qualitätskontrolle/Inspektion</b>	<b>30</b>
<hr/>	
<b>D. Interne Rotation</b>	<b>31</b>
<hr/>	
<b>E. Erklärungen der für die Prüfung zuständigen Vorstandsmitglieder</b>	<b>32</b>
1. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätsmanagementsystems	33
2. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit	33
3. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung	33

# Vorbemerkung

Der Genoverband e.V., Frankfurt am Main, (nachfolgend „GV“ oder „Verband“), ist als Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse verpflichtet, einen Transparenzbericht nach Artikel 13 EU-VO 537/2014 bis zum 30. April 2026 auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Der Öffentlichkeit soll mit dem Transparenzbericht die aktuelle Gesellschafts-, Aufsichts- und Qualitätsstruktur des GV zusammengefasst dargestellt werden.

Die im Folgenden verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit grundsätzlich verzichtet.

Dieser Transparenzbericht bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2025 des GV und somit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025. Soweit nicht anders angegeben werden im Folgenden die Verhältnisse zum Ende des Geschäftsjahres dargestellt.

Für Fragen oder Anmerkungen wenden Sie sich bitte an +49 69 6978-0 oder [kontakt@genoverband.de](mailto:kontakt@genoverband.de).

## Anlagenverzeichnis

### **Anlage 1:**

Anschriftenverzeichnis

### **Anlage 2:**

Abschlussprüfungen bei CRR-Kreditinstituten im Geschäftsjahr 2025

### **Anlage 3:**

Netzwerk des Genoverband e.V.

### **Anlage 4:**

Abkürzungsverzeichnis

## Abbildungsverzeichnis

### **Abbildung 1:**

Zusammensetzung der Mitgliedsunternehmen nach Fachvereinigung 5

### **Abbildung 2:**

Verteilung der Vertreter des Verbandsrates nach Fachvereinigung 6

## Tabellenverzeichnis

### **Tabelle 1:**

Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates 7

### **Tabelle 2:**

Vorstand des GV 8

### **Tabelle 3:**

Verantwortlichkeiten im Prüfungsbereich des GV 9

### **Tabelle 4:**

Gesamtumsatz des GV im Geschäftsjahr 2025 11

# **A.** Rechtliche und organisatorische Struktur

# 1.

## Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Für ca. 2.800 Mitgliedsunternehmen ist der GV Prüfungs- und Beratungsverband, Bildungsträger und Interessenvertretung: Er ist moderner Dienstleister für Unternehmen aus den Bereichen Kreditwirtschaft, Landwirtschaft, Verkehr, Handel, Gewerbe und Dienstleistungen. Sein Geschäftsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland. Der GV ist der größte Genossenschaftsverband mit gesetzlichem Prüfungsrecht. Zuletzt wurde dieses Prüfungsrecht vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum mit Datum vom 22. Januar 2024 bestätigt.

Der GV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer 14109 eingetragen. Verwaltungssitze sind in Düsseldorf, Hannover und Neu-Isenburg bei Frankfurt am Main. Zusätzlich bestehen zehn Geschäftsstellen im Geschäftsgebiet. Die Anschriften können der Anlage 1 entnommen werden. Eigentümer des GV sind die Mitgliedsunternehmen, die sich nach der mit Datum 29. August 2025 ins Genossenschaftsregister eingetragenen Verschmelzung mit dem Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e.V., Hamburg zum Ende des Geschäftsjahres 2025 wie folgt zusammensetzen<sup>1</sup>:

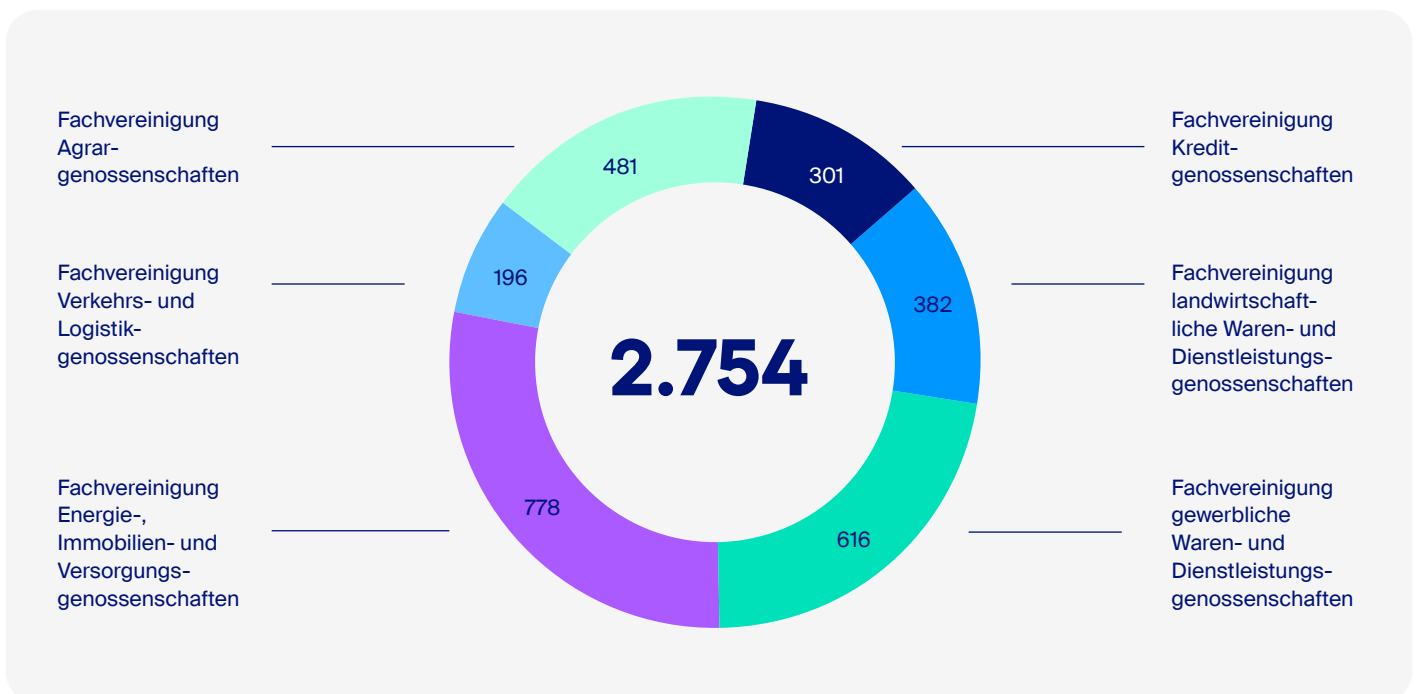


Abbildung 1: Zusammensetzung der Mitgliedsunternehmen nach Fachvereinigung

Ein beherrschender Einfluss durch bestimmte Mitglieder oder Mitgliedsgruppen des Verbandes besteht nicht.

<sup>1</sup>Inkl. Unternehmen anderer Rechtsformen

# 2.

## Leistungsstruktur

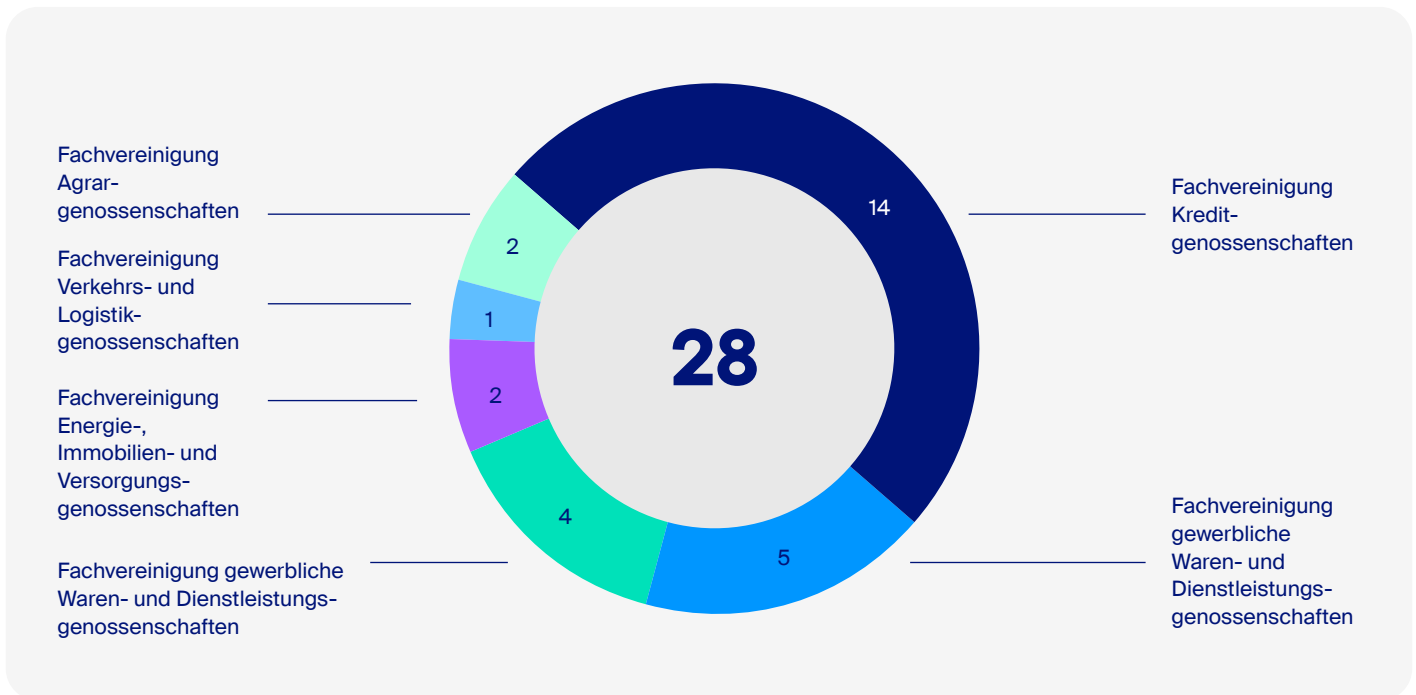


Abbildung 2: Verteilung der Vertreter des Verbandsrates nach Fachvereinigung

### Verbandstag

Oberstes Organ der GV-Mitglieder ist der Verbandstag. Alle Mitglieder sind berechtigt teilzunehmen und ihre Rechte wahrzunehmen. Der ordentliche Verbandstag findet alljährlich statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Entlastung des Verbandsvorstandes, die Entlastung des Verbandsrates sowie die Änderung der Satzung auf Vorschlag des Verbandsrates. Der Verbandstag genehmigt den Jahresabschluss und beschließt über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages des Verbandes.

### Verbandsrat

Der Verbandsrat überwacht den Verbandsvorstand bei der Führung der Geschäfte des Verbandes. Er berät und unterstützt ihn in Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für den Verband und das Genossenschaftswesen. Die 28 Mitglieder des Verbandsrates werden auf Nominierung der Regionaltage in der Fachvereinigung der Kreditgenossenschaften sowie der Mitgliederversammlungen in den Fachvereinigungen der landwirtschaftlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, der gewerblichen Waren- und

Dienstleistungsgenossenschaften, der Agrargenossenschaften, der Energie-, Immobilien- und Versorgungsgenossenschaften und der Verkehrs- und Logistikgenossenschaften durch den Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bei Bedarf bis zum Ende der jeweiligen Mandatsperiode nachgewählt. Die Verteilung auf die Fachvereinigungen ist von der Satzung vorgegeben.

Die derzeit laufende Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsrates des GV endet am 30. Juni 2029.

Die einzelnen Aufgaben des Verbandsrates bestimmen sich nach den Regelungen der Satzung des GV. So sieht die Satzung die Bildung einer Prüfungskommission zur Prüfung des Jahresabschlusses des GV und die Bildung eines Personalausschusses vor.

Der Personalausschuss setzt sich nach den Regelungen der Satzung aus dem Vorsitzenden des Verbandsrates und seinen drei Stellvertretern zusammen. Ihm obliegt der Abschluss der dienstvertraglichen Vereinbarungen mit dem Verbandsvorstand.

Zum 31. Dezember 2025 sind die nachfolgenden Personen mit dem (stellvertretenden) Vorsitz des Verbandsrates betraut:

<b>Vorsitzender des Verbandsrates</b>
Bankdirektor und Dipl.-Bankbetriebswirt (BA) <b>Christoph Ochs</b> Vorstandsvorsitzender der VR Bank Südpfalz eG, Landau in der Pfalz
<b>Stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates</b>
Bankdirektor <b>Markus Bärenfänger</b> Vorstandsmitglied der Volksbank Rhein-Erft-Köln eG, Hürth
Geschäftsführer und Bankdirektor <b>Folkert Groeneveld</b> Geschäftsführer der Agrarhandel und Transport GmbH, Gernrode/Eichsfeld
<b>Christian Breunig</b> Vorstandsvorsitzender der Energiegenossenschaft Odenwald eG, Erbach

Tabelle 1: Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates

### Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand leitet den GV in eigener Verantwortung und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Verbandes gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Verbandsvorstand.

Der Verbandsvorstand setzt sich nach dem Ausscheiden von Ingmar Rega zum 27. Januar 2025 und der Übernahme des Vorstandsvorsitzes durch Michael Hoeck zum 1. September 2025 am Geschäftsjahresende wie folgt zusammen:

Vorstand des GV
Dipl.-Kfm. <b>Michael Hoeck, Vorsitzender des Vorstandes</b>
WP <b>Marco Schulz, stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes</b>
WP/StB Dipl.-Kfm. <b>Peter Götz</b>
WPin/StBin Dipl.-Betriebswirtin (BA) <b>Katja Lewalter-Düssel</b>

Tabelle 2: Vorstand des GV

### Verantwortlichkeiten im Prüfungsbereich

Der GV unterteilt sich in Geschäftsfelder. Das Geschäftsfeld Prüfung ist in die beiden Verticals Financial Services (Vertical FS) und Vertical Mittelstand unterteilt. Während das Vertical FS auf die Prüfung von Kreditgenossenschaften spezialisiert ist, umfasst das Vertical Mittelstand alle sonstigen Genossenschaften, die nicht Kreditgenossenschaften sind.

In Bezug auf die Prüfung sind diejenigen Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Wirtschaftsprüfer sind, zur Geschäftsführung und zur Vertretung des GV berechtigt. Dabei sind sie unabhängig und keinen Weisungen oder Überwachungen der Verbandsorgane oder eines ihrer Mitglieder unterworfen.

Die Verantwortung für die operative Prüfungsdurchführung obliegt im Einzelfall den Bereichs- und Abteilungsleitern, welche organisatorisch grundsätzlich jeweils einem Prüfungsvorstand zugeordnet sind.

<b>Vorstandsmitglied</b>		
WP Marco Schulz	WPin/StBin Dipl.-Betriebsw. (BA) Katja Lewalter-Düssel	WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Götz
<b>Leitungsbereiche</b>		
Prüfung und Betreuung Banken sowie Spezialistenteams Banken	Prüfung und Betreuung Banken sowie Produktion Bank	Prüfung Genossenschaften
<b>Bereichsleiter</b>		
WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Engelke	WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Kulina	WP/StB Dipl.-Kfm. Dominik Kitzinger
WP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Arkadiusz Hinca		
WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Michael Wellmann		
WP M.A. Alexander Beck	WP Dipl.-Kfm. Martin Bodmann	
<b>Abteilungen</b>		
16	10	6

Tabelle 3: Verantwortlichkeiten im Prüfungsbereich des GV

Der Bereich „Grundsatz Prüfung“ (Bereichsleiter WP Dipl.-Betriebsw. (BA) Tino Behrends), als verantwortlicher Bereich für die ex ante Qualitätssicherung, ist mit seinen drei Abteilungen Grundsatz Prüfung Bankorganisation, IT und Risikomanagement, Grundsatz Prüfung Nachhaltigkeit sowie Grundsatz Prüfung Rechnungslegung, Aufsichtsrecht & Prüfungswesen WPin/StBin Dipl.-Betriebsw. (BA) Katja Lewalter-Düssel zugeordnet.

# 3.

## Vergütungsgrundlagen



Die Vorstände des GV erhalten reine Fixgehälter.

Die Bereichs- und Abteilungsleiter erhalten ein Fixgehalt, welches um eine variable Komponente in Höhe von bis zu 30 % des Fixgehaltes für Bereichsleiter und in Höhe von bis zu 20 % für Abteilungsleiter ergänzt wird. Die variable Vergütung ist abhängig von der Erreichung quantitativer und qualitativer Ziele.

Die Ziele berücksichtigen dabei verschiedene Perspektiven der Marktbearbeitung und Wahrnehmung von Führungsaufgaben genauso wie die Komplexität der Aufträge und die fachliche Expertise.

Die Mitglieder des Verbandsrates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden durch Beschluss des Verbandstages Leistungen (Reisekosten und pauschale Entschädigungen für Zeitversäumnis) gewährt.

# 4.

## Finanzinformationen

Der Gesamtumsatz des GV im kalendergleichen Geschäftsjahr 2025 schlüsselt sich wie folgt auf:

	<b>TEUR</b>
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	78.084
Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	12.408
<b>Zwischensumme</b>	<b>90.492</b>
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom GV geprüft werden	23.597
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen <sup>2</sup>	55.429
<b>Gesamtumsatz</b>	<b>169.518</b>

Tabelle 4: Gesamtumsatz des GV im Geschäftsjahr 2025<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Enthält Umsätze aus der gesetzlichen Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG bei Genossenschaften, bei denen der Jahresabschluss nicht gesetzlicher Prüfungsgegenstand ist sowie aus Nichtprüfungsleistungen für Nichtunternehmen.

<sup>3</sup> Bei der tabellarischen Darstellung kann es zu marginalen, rundungsinduzierten Unplausibilitäten kommen.

# 5.

## Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

In Anlage 2 sind die Unternehmen von öffentlichem Interesse aufgeführt, deren Jahres- und/oder Konzernabschluss im Geschäftsjahr 2025 nach den Vorschriften des § 53 GenG in Verbindung mit § 340k Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 HGB bzw. Artikel 25 EGHGB in Verbindung mit § 340k Abs. 1 HGB vom GV geprüft wurden. Genannt sind die Abschlussprüfungen, bei denen der Bestätigungsvermerk im Geschäftsjahr 2025 erteilt wurde.

# 6.

## Einbindung in ein Netzwerk

Der GV unterhält ein Netzwerk mit den aus der Anlage 3 ersichtlichen Gesellschaften. Die Zusammenarbeit beruht auf Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträgen sowie kapitalmäßigen Verflechtungen.



# **B.** Internes Qualitätsmanagement-system des Genoverband e.V.

Die Sicherung der Prüfungsqualität auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Anforderungen hat für den GV einen hohen Stellenwert. Daher haben wir ein umfassendes berufsständisches Qualitätsmanagementsystem (QMS) eingerichtet, das auf der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), der Berufssatzung für WP/vBP (BS WP/vBP) sowie den weiteren berufsständischen und genossenschaftlichen Vorgaben aufbaut. Hierbei verfolgen wir einen risikoorientierten Qualitätsmanagementansatz i. S. d. IDW QMS 1.

Unser auf dem IDW QMS 1 basierender risikoorientierter Qualitätsmanagementansatz umfasst folgende in Wechselwirkung miteinander stehende Bestandteile:

- Praxisführung und -steuerung, einschließlich Etablierung und Förderung einer positiven Qualitätskultur;
- Risikobeurteilungsprozess;
- Information und Kommunikation;
- Überwachungs- und Verbesserungsprozess.



# 1.

## Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis

Grundlage unseres risikoorientierten QMS ist das Qualitätssicherungshandbuch (QSH). Die Regelungen im QSH stellen Grundsätze dar, welche durch detailliertere Anweisungen ergänzt werden.

Das QSH und die weiteren Anweisungen (nachfolgend zusammengefasst „Prüfungshandbücher“) werden unter Berücksichtigung der regulatorischen und betriebsorganisatorischen Änderungen sowie der Erkenntnisse aus der internen Nachschau und der externen Qualitätskontrolle regelmäßig und anlassbezogen aktualisiert.

Auf die Prüfungshandbücher haben die Mitarbeiter des GV über eine IT-Plattform jederzeit Zugriff. Sie dienen den Mitarbeitern dazu, ihre beruflichen Tätigkeiten entsprechend den Qualitätsanforderungen des GV auszurichten.

Die Beachtung der Qualitätsmanagementregelungen ist Bestandteil der Mitarbeiterbeurteilungen und der Personalentwicklung.

Die Einhaltung der Regelungen der Prüfungshandbücher durch die Mitarbeiter wird im Rahmen der auftragsbezogenen Qualitätssicherung sowie der internen Nachschau regelmäßig überwacht.

# 2.

## Qualitätsmanagementprozess

### 2.1.

#### Risikobeurteilungsprozess

Wesentlicher Bestandteil unseres risikoorientierten Qualitätsmanagementsystems ist der Risikobeurteilungsprozesses.

Unser Risikobeurteilungsprozess umfasst folgende Schritte

- Festlegung von Qualitätszielen,
- Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken sowie
- Ausgestaltung und Einrichtung von Regelungen oder Maßnahmen als Reaktion auf qualitätsgefährdende Risiken.

Der Risikobeurteilungsprozess erstreckt sich auf folgende Regelungsbereiche:

- Praxisführung und -steuerung
- Einhaltung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, einschließlich der Unabhängigkeit
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen
- Personelle Ressourcen
- Technologische und fachliche Ressourcen, einschl. Dienstleister
- Auftragsabwicklung
- Information und Kommunikation
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung bei risikoreichen Aufträgen

Die Risikoanalyse erfolgt mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen, insbesondere bei größeren strukturellen Veränderungen des Verbandes oder des Auftragsportfolios. Verantwortlich für die Durchführung der Risikoanalyse ist der Vorstand.

Basierend auf unseren bisherigen Erfahrungen wurden durch den Vorstand Qualitätsziele festgelegt, qualitätsgefährdende Risiken identifiziert und beurteilt sowie geeignete Reaktionen (Regelungen bzw. Maßnahmen) auf diese Risiken zugeordnet. Als Ergebnis dieses Risikobeurteilungsprozesses wurde eine Risikomatrix erstellt, die laufend fortgeführt und weiterentwickelt wird.

# 2.2.

## Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines internen Qualitätsmanagementsystems

Mit unserem Qualitätsmanagementkonzept verfolgen wir das Ziel,

- die für die Berufsausübung geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie fachlichen Regeln (§ 4 Abs. 1 BS WP/vBP) einzuhalten und unsere Aufträge in Übereinstimmung mit diesen Berufspflichten durchzuführen,
- dem Vertrauen unserer Mandanten in die hohe Qualität seiner Leistungen jederzeit zu entsprechen und die Erwartungen der Öffentlichkeit an die Prüfungsqualität, insbesondere bei der Durchführung von Abschlussprüfungen, zu erfüllen,
- mögliche Haftungsrisiken so weit wie möglich zu begrenzen sowie
- die Effizienz und Skalierung bei der Leistungserbringung zu steigern und technische Hilfsmittel und sonstige IT-gestützte Prüfungswerkzeuge weiterzuentwickeln.

Grundlegendes Ziel unseres QMS ist es, die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge, vor allem von betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO, zu gewährleisten. Hierbei kommt der Einhaltung der Berufspflichten eine besondere Bedeutung zu, insbesondere den Berufsgrundsätzen der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit.

Dabei ist der GV sich auch der Bedeutung des öffentlichen Interesses bewusst.

Zur Erreichung dieses Ziels wird ein systematischer und kontinuierlicher Qualitätsmanagementprozess verfolgt. In diesem Zusammenhang werden im GV

- einem positiven Qualitätsumfeld eine hohe Bedeutung beigemessen und die Mitarbeiter verpflichtet, die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften zu beachten: Qualitätssicherung ist Aufgabe eines jeden Mitarbeiters,
- die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht,
- Verantwortlichkeiten für einzelne Aspekte der internen Qualitätssicherung festgelegt und kommuniziert sowie
- die Einhaltung und ordnungsgemäße Handhabung der festgelegten Regelungen überwacht.

## 2.3.

### Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis

Die Verantwortlichkeit innerhalb des Vorstandes des GV für das QMS ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Die Letztverantwortung für das Qualitätsmanagementsystem liegt bei dem Vorstand des GV insgesamt. Der Vorstand hat die operative Gesamtverantwortung für die Einrichtung und Durchsetzung des QMS des Verbandes an den Bereichsleiter Grundsatz Prüfung übertragen. Für bestimmte Aspekte des Qualitätsmanagementsystems wird der Gesamtverantwortliche von den Verantwortlichen für die beiden Verticals FS und Mittelstand unterstützt.

Es wird unterschieden zwischen der Qualitätssicherung ex ante und Qualitätssicherung ex post. Die Anpassung der organisatorischen Regelungen im Prüfungsdienst an veränderte gesetzliche oder berufsrechtliche Anforderungen (Qualitätssicherung ex ante) obliegt dem Bereich „Grundsatz Prüfung“.

Die Überwachung der Angemessenheit der organisatorischen Regelungen erfolgt im Rahmen der Nachschau ex post sowie im Bedarfsfall projektbegleitend (Qualitätssicherung ex post) durch das Referat „Qualitätssicherung Prüfung“.

Darüber hinaus tragen die Bereichs-/Abteilungsleiter und die Mitarbeiter die Verantwortung, die eingeführten organisatorischen Regelungen umzusetzen und Anregungen zur Fortentwicklung des internen Qualitätssicherungssystems an den Bereich „Grundsatz Prüfung“ weiterzuleiten.

## 2.4.

### Besonderheiten für genossenschaftliche Prüfungsverbände

Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband ist vom Gesetz zum Prüfer der ihm angehörenden Genossenschaften bestimmt (§ 55 Abs. 1 GenG). Recht und Pflicht zur Vornahme der genossenschaftlichen Pflichtprüfung durch den Prüfungsverband ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz sowie aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; besondere vertragliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Der Gegenstand der Pflichtprüfung bei Genossenschaften ist in § 53 GenG geregelt. Er geht bei Prüfungen nach § 53 Abs. 2 GenG weit über die handelsrechtliche Jahresabschlussprüfung bei Kapitalgesellschaften nach §§ 316 ff. HGB hinaus, indem er neben Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht nach § 53 Abs. 1 GenG die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft mit einbezieht.

Träger der Prüfungen bei seinen Mitgliedsgenossenschaften ist der GV. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der GV der bei ihm angestellten Prüfer.

Prüfungsverbände unterliegen hinsichtlich ihres internen Qualitätssicherungssystems aufgrund ihres gesetzlichen Prüfungsauftrags nach § 53 Abs. 1 GenG bestimmten Sondervorschriften. Auch hinsichtlich Abschlussprüfungen von Unternehmen des öffentlichen Interesses, die der EU-VO 537/2014 unterliegen, hat der deutsche Gesetzgeber von seinem Mitgliedstaatenwahlrecht nach Artikel 2 Abs. 3 der EU-VO 537/2014 Gebrauch gemacht und bei Prüfungen von Genossenschaften bestimmte Befreiungen von Teilen der Verordnung festgelegt.

Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sind in das System der externen Qualitätskontrolle der Abschlussprüferaufsichtsstelle sowie der Wirtschaftsprüferkammer integriert. Sie sind vor allem aus diesem Grunde freiwillige Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer. Auf freiwillige Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind die Regelungen der BS WP/vBP unmittelbar nicht anzuwenden (§ 58 Abs. 2 WPO). Unmittelbar gelten die Regelungen der BS WP/vBP hingegen für jeden Wirtschaftsprüfer, also auch für bei einem Prüfungsverband angestellte Wirtschaftsprüfer.

## 2.5.

### Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

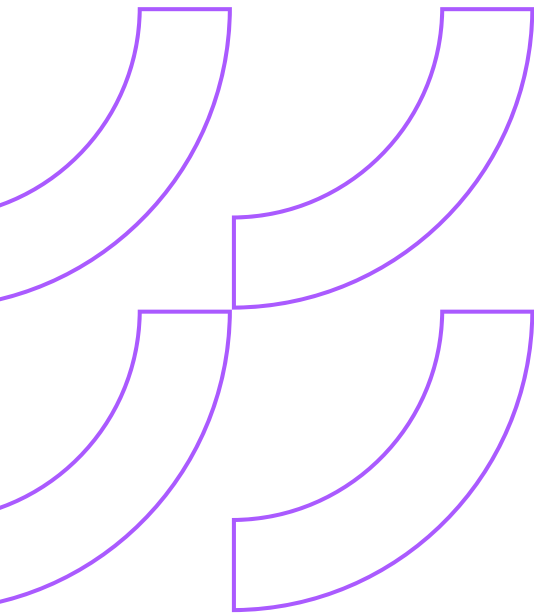
Basis einer ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung ist die Beachtung der Grundsätze

- der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- der Gewissenhaftigkeit,
- der Verschwiegenheit,
- der Eigenverantwortlichkeit und
- des berufswürdigen Verhaltens.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für genossenschaftliche Prüfungsverbände besondere Anforderungen gelten.

Diese besonderen Anforderungen sehen unter anderem vor, dass bestimmte Ausschlussgründe nicht für den Verband an sich, sondern für gesetzliche Vertreter des Verbandes oder für vom Verband beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, anzuwenden sind (§ 55 Absätze 2 und 2a GenG). Dementsprechend finden im GV organisatorische Regelungen Anwendung, die sowohl den Verband im Ganzen als auch die prüfungsverantwortlichen Personen betreffen.

Es bestehen Regelungen in der Verbandssatzung, die die Unabhängigkeit des GV von Einflussnahmen der Vereinsorgane bei Prüfungen sicherstellen. Daher steht es der Unabhängigkeit des GV analog der Regelung in § 55 Abs. 2 S. 3 GenG grundsätzlich nicht entgegen, wenn Vorstände der zu prüfenden Genossenschaften Mitglieder des Verbandsrats des GV und dessen Ausschüssen sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz liegt vor, wenn nicht zweifelsfrei aus Sicht eines verständigen Dritten die Besorgnis der Befangenheit ausgeräumt werden kann (z. B. die Mitglieder des Personalausschusses). Diese Prüfungen werden dann nicht vom GV selbst durchgeführt, sondern an einen anderen Prüfungsverband oder eine andere Prüfungsgesellschaft übertragen.



Der GV hat zudem die Trennung von Prüfung und Beratung durch organisatorische, rechtliche und personelle Vorkehrungen sichergestellt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung der allgemeinen Unabhängigkeitsrisiken geschaffen.

Um diese Vorgaben einzuhalten, hat der GV organisatorische Maßnahmen in Gestalt einer Säulentheorie ergriffen. Organisatorische Zuständigkeiten, die nach Artikel 5 EU-VO 537/2014 in jedem Fall eine Befangenheit erzeugen, werden im Geschäftsverteilungsplan nicht Prüfungsvorständen bzw. verschiedenen Bereichen zugeordnet. Entsprechende Vertretungsregelungen, die dies im Vertretungsfall gewährleisten, sind installiert. Darüber hinaus haben die Prüfungsvorstände erklärt, dass sie im Sinne von § 44 WPO und § 12 BS WP/vBP die Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaftsprüfer respektieren und keinen unmittelbaren Einfluss auf Prüfungen ausüben, sofern sie nicht selbst Mitglied des Prüfungsteams sind.

Der GV stellt im Rahmen der Säulentheorie sicher, dass bei einer Personalgestaltung an einen Netzwerkpartner die personenbezogenen Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten werden. Des Weiteren wird sichergestellt, dass die Vorstände des GV bei den Netzwerkpartnern keine Stellung innehaben, die sie in die Lage versetzt, das Ergebnis der Prüfung beeinflussen zu können.

Bei der individuellen Auftragsannahme sind weitere IT-gestützte Prüfroutinen installiert, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Die Verantwortung für die Untersuchung und Lösung von Fragen im Zusammenhang mit möglichen Unabhängigkeitsgefährdungen bezüglich der Ausschlussgründe haben die jeweils zuständigen Bereichs- bzw. Abteilungsleiter gegebenenfalls unter Einbindung des Bereichs „Grundsatz Prüfung“.

Alle bei Prüfungen eingesetzten Mitarbeiter werden bei Eintritt in den GV und anschließend regelmäßig über Berufsgrundsätze informiert und haben eine Erklärung zur Unabhängigkeit und zur Einhaltung der Qualitätssicherungsregeln schriftlich abzugeben. Zudem haben alle bei Prüfungen eingesetzten Mitarbeiter laufend auf der Grundlage einer aktuellen Liste im EDV-System ihre Befangenheiten zu pflegen und damit ihre Unabhängigkeit zu erklären. Zudem erfolgt eine mandatsbezogene Abfrage vor jedem Prüfungseinsatz.

Bei Eintritt werden alle neueingestellten Mitarbeiter des GV zur Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zur Beachtung der Insiderregeln verpflichtet. Hinsichtlich der Datensicherheit bestehen entsprechende Sicherheitsrichtlinien.

# 2.6.

## Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Den vom Verband durchgeführten Prüfungen liegt in aller Regel ein gesetzliches Mandat gemäß § 55 Abs. 1 GenG zugrunde, so dass eine gesonderte rechtsgeschäftliche Auftragsvereinbarung mit der Mitgliedsgenossenschaft nicht erforderlich ist.

Vor der Annahme von freiwilligen oder gesetzlichen Abschlussprüfungen nach Artikel 25 EGHGB in Verbindung mit § 316 HGB wird insbesondere durch die Verwendung einer entsprechenden Checkliste die Einhaltung der Berufspflichten und sonstigen Grundsätze gewährleistet. Es wird unter anderem eine Risikobeurteilung vorgenommen und geprüft, ob ausreichende Kenntnisse und Ressourcen sowie erforderliche Fach- und Branchenkenntnisse für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung vorhanden sind. Jeder diesbezügliche Auftrag wird mit einem schriftlichen Auftragsbestätigungsschreiben bestätigt.

Regelungen zur Niederlegung dieser Mandate sind im GV eingerichtet. Verantwortlichkeiten zur Annahme und Niederlegung von rechtsgeschäftlichen Abschlussprüfungen sind implementiert.

Zudem sind Regelungen zur Übernahme von Abschlussprüfungen, bei denen der bisherige Auftrag nach § 318 Abs. 6 HGB niedergelegt wurde, eingeführt.

# 2.7.

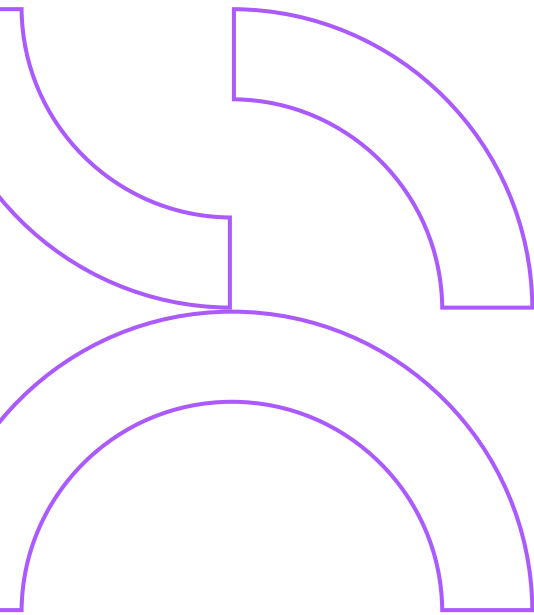
## Mitarbeiterentwicklung

Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband ist aufgrund des gesetzlichen Prüfungsauftrages in besonderer Weise zu einer qualifizierten Prüfung verpflichtet. Die Mitarbeiter im Prüfungsdienst sollen im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein (§ 55 Abs. 1 S. 3 GenG).

Eine Übertragung von Verantwortung und von besonderen Aufgaben auf Mitarbeiter darf nur erfolgen, wenn diese die hierfür erforderliche Qualifikation in persönlicher und fachlicher Hinsicht besitzen.

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des GV dienen der Förderung der fachlichen und persönlichen Kompetenz der Mitarbeiter. Mit Initiativen wie „Let's grow“, Leading@Audit, WP-Office und „Führung@geno“ bestehen Förderprogramme um junge Talente gezielt auf neue Aufgaben vorzubereiten.

Die praktische und theoretische Ausbildung der Junior Auditoren umfasst alle Bereiche der Prüfung bei Genossenschaften sowie anderer Gesellschaften. Sie basiert auf einer Ausbildungskonzeption, die die Voraussetzungen für die Ernennung zum Verbandsprüfer bzw. Auditor schaffen soll. Die zwei- bis dreijährige Ausbildung ist unterteilt in theoretische Abschnitte, welche vom DGRV



veranstaltet werden, und der praktischen Tätigkeit beim Mandanten vor Ort, bei der der Junior Auditor einem auszubildenden Prüfer regelmäßig fest zugeordnet ist. Im Rahmen der theoretischen Ausbildung wird der erlangte Wissensstand durch regelmäßige Prüfungsleistungen nachgewiesen. Zudem nehmen die Junior Auditoren an den GV-internen Fortbildungsmaßnahmen für die übrigen Mitarbeiter teil und haben die Möglichkeit, virtuelle Fortbildungsangebote wahrzunehmen.

Sämtliche Führungskräfte und fachlichen Mitarbeiter des Prüfungsdienstes sind verpflichtet, ihr berufliches Wissen anhand der einschlägigen Veröffentlichungen und Informationen ständig zu aktualisieren und entsprechend den beruflichen Erfordernissen zu erweitern.

Für die allgemeine Fortbildung der Mitarbeiter im Prüfungsdienst werden Prüferkonferenzen und interne bzw. externe Seminare durchgeführt, die auch digital durchgeführt wurden. Darüber hinaus wird die individuelle Fortbildung, insbesondere die Vorbereitung auf das Ablegen der Berufsexamina, unterstützt.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erfolgt planmäßig und berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Mitarbeiter und des GV. Jeder Wirtschaftsprüfer ist gehalten sich entsprechend § 5 BS WP/vBP jährlich mindestens 40 Stunden und jeder sonstige Mitarbeiter ist gehalten, sich im Dreijahres-Durchschnitt jährlich mindestens 40 Stunden durch Fortbildung fachlich und persönlich weiter zu entwickeln. Zur Prüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung nach § 43 Abs. 2 WPO und § 5 BS WP/vBP der angestellten Wirtschaftsprüfer des GV werden die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen jährlich abgefragt.

Durch die umfassende auftragsbezogene Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern und Bereichs-/Abteilungsleitung sind auftragsnahe fachliche und persönliche Feedback-Prozesse üblich. Darüber hinaus haben wir regelmäßige Projektfeedbacks im gesamten Prüfungsbereich implementiert. Einmal jährlich wird mit jedem Mitarbeiter ein strukturiertes Feedback-Gespräch geführt.

Es ist Teil des Aus- und Fortbildungsprogramms des GV, den Mitarbeitern zu vermitteln, wie wichtig es ist, die Regelungen zur Qualitätssicherung zu beachten. Das Beachten der Regelungen wird bei Mitarbeiterbeurteilungen und bei Entscheidungen über Beförderungen und Gehaltsentwicklungen berücksichtigt.

Als Instrument regelmäßiger Information der Mitarbeiter bedient sich der GV eigener Rundschreiben, Webinare, Fachinformationen, der Zurverfügungstellung von Fachartikeln und einschlägigen Rundschreiben der genossenschaftlichen Spitzenverbände, der Verbundunternehmen, der BaFin etc. Der GV informiert damit über Gesetzesänderungen, aktuelle Rechtsprechung und nationale bzw. internationale berufsständische Verlautbarungen. Es wird – soweit erforderlich – eine einheitliche Handhabung der Umsetzung definiert. Die Eigenverantwortlichkeit bleibt hiervon unberührt.

# 2.8.

## Gesamtplanung aller Aufträge

Das weitgehend vorgegebene Auftragsvolumen ermöglicht es, bei einer zentral durchgeführten bzw. koordinierten Gesamtplanung auf Erfahrungswerte zurückzugreifen; die Gesamtplanung wird zudem unterstützt durch Zeitvorgaben, die als Orientierungshilfen sowohl eine präzisere zeitliche Planung ermöglichen als auch die laufende Plankontrolle erleichtern.

Die Personalbedarfsplanung des GV sieht ausreichende Reserven vor, die ihn grundsätzlich in die Lage versetzen, auch unvorhersehbaren und/oder zusätzlichen Anforderungen gerecht werden zu können. Die Planung ist nicht nur hinsichtlich der quantitativen Personalausstattung, sondern auch unter Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen vorzunehmen. Die Gesamtplanungen erfolgen getrennt in den Bereichen „Prüfung und Betreuung Banken“ und „Prüfung Genossenschaften“.

Die berufsübliche Sorgfalt erfordert, dass sowohl die Gesamtplanung als auch die Einzelplanung der beauftragten und verantwortlichen Wirtschaftsprüfer/Projektleiter einen ausreichenden Spielraum lässt, um den Anforderungen des Prüfungsauftrages auch dann entsprechen zu können, wenn bei der zu prüfenden Genossenschaft besondere Verhältnisse vorliegen.

Die Grobplanung der abzuwickelnden und geplanten Aufträge sowie der zur Verfügung stehenden Arbeitskapazität obliegt den für die Gesamtprüfungsplanung zuständigen Bereichsleitern „Prüfung und Betreuung Banken“, „Produktion Bank“ und „Prüfung Genossenschaften“. Die Auftragsplanung selbst erfolgt im Rahmen der Feinplanung. Die Bereichs- bzw. Abteilungsleiter bestimmen den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und Projektleiter für den Auftrag. Dabei ist die interne Rotationsregelung zu beachten. Die Mitarbeiter sind hierbei entsprechend ihrer Fähigkeiten und im Hinblick auf die benötigten Qualifikationen einzuplanen. Der Planungsprozess wird durch zentrale Einheiten unterstützt.

# 2.9.

## Umgang mit Beschwerden

Die Regelungen zur Behandlung von Beschwerden von

- Mitarbeitern,
- Mandanten oder
- Dritten

sollen sicherstellen, dass beim GV eine angemessene Behandlung begründeter Beschwerden von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten nach einem einheitlichen Ablauf erfasst und behandelt werden. Daneben besteht die Möglichkeit, Hinweise auf kriminelle Handlungen sowie Gesetzesverstöße auch anonym über ein Hinweisgebersystem zu melden. Ziel ist es, die Zufriedenheit der Kunden und Mitglieder des GV zu erhöhen und vorgetragene berechtigten Anliegen Rechnung zu tragen. Durch eine systematische Auswertung sollen

bestehende Schwachstellen in den Arbeitsabläufen und im Qualitätssicherungssystem des GV identifiziert und Hinweise zur Verbesserung bzw. deren Beseitigung gegeben werden. Dieses Ziel kann nur durch eine vollständige Erfassung sowie einen vertraulichen Umgang mit Beschwerden erreicht werden.

Als zentrale Koordinationsstelle für das Beschwerdemanagement fungiert die Abteilung Integriertes Risikomanagement. Beschwerden über die Prüfungstätigkeit des GV liegen in der Zuständigkeit des Bereichsleiters „Grundsatz Prüfung“. Ergänzend ist das Referat „Qualitätssicherung Prüfung“ einzubinden. Ein Berichtswesen an den Verbandsvorstand ist eingerichtet.

## 2.10.

### Auftragsabwicklung

Die Mitarbeiter des GV führen die Prüfungen auf Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes durch. Die Prüfungen in dem Bereich „Prüfung Genossenschaften“ erfolgen mit AuditTemplateWare und im Bereich „Prüfung und Betreuung Banken“ mit AuditTemplateKredit. Diese auf Ebene des genossenschaftlichen Spitzenverbands DGRV zentral gepflegten Softwarelösungen sollen die zeitgerechte Berücksichtigung von Änderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und fachlichen Regelungen bei der Prüfungsabwicklung und Berichterstattung gewährleisten. Zusätzlich wird im Rahmen der digitalen Agenda zunehmend auf Arbeitsteilung, Datenanalysen und remotes Prüfen gesetzt. Auch der Datenaustausch des GV mit seinen Mitgliedern wird vor diesem Hintergrund zunehmend digitalisiert.

#### **a) Organisation der Auftragsabwicklung**

Die grundsätzlichen Aufgabenverteilungen im Prüfungsteam sind in den Prüfungshandbüchern abgebildet.

Die für die Auftragsdurchführung bestimmten verantwortlichen Prüfungspartner (verantwortlicher Wirtschaftsprüfer/Projektleiter und Linksunterzeichner) müssen über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie über ausreichende zeitliche Reserven zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags verfügen.

Der für die Prüfungsdurchführung vorgesehene verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Projektleiter hat sich davon zu überzeugen, dass die eingesetzten Mitarbeiter insgesamt über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und zeitliche Ressourcen verfügen, um den Auftrag ordnungsgemäß abzuwickeln.

#### **b) Anleitung des Prüfungsteams**

Eine gute Zusammenarbeit innerhalb des Prüfungsteams ist zentrales Ziel bei der Führung des Teams.

Wesentliche Elemente sind hierbei

- angemessen strukturierte und verständliche Prüfungsanweisungen,
- permanente Kommunikation im Prüfungsteam,
- zeitnahe Überwachung der Prüfungsergebnisse unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips sowie
- rechtzeitige Kommunikation zwischen dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, dem Linksunterzeichner, dem Abteilungsleiter und ggf. dem zuständigen Bereichsleiter bei problematischen Sachverhalten und besonderen Vorkommnissen.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Projektleiter achtet zudem darauf, dass die Mitglieder des Prüfungsteams ihre Aufgaben unter Beachtung der Berufspflichten wahrnehmen. Darüber hinaus fördert der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Projektleiter einen fachlichen Austausch der weniger erfahrenen Mitglieder des Prüfungsteams über sich ergebende Fragen und Zweifelsfälle mit erfahreneren Teammitgliedern.

#### **c) Einholung von fachlichem Rat**

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Projektleiter achtet darauf, dass die Mitglieder des Prüfungsteams für das Prüfungsergebnis bedeutsame Zweifelsfragen mit ihm/ihr oder anderen erfahrenen Teammitgliedern rechtzeitig besprechen. Kann eine Frage innerhalb des Prüfungsteams nicht geklärt werden, ist eine Konsultation mit dem Bereich „Grundsatz Prüfung“ bzw. anderen hausinternen Spezialisten möglich, soweit es im Interesse der Qualitätssicherung erforderlich erscheint.

Abstimmungen mit Dritten erfolgen zentral durch den Bereich „Grundsatz Prüfung“.

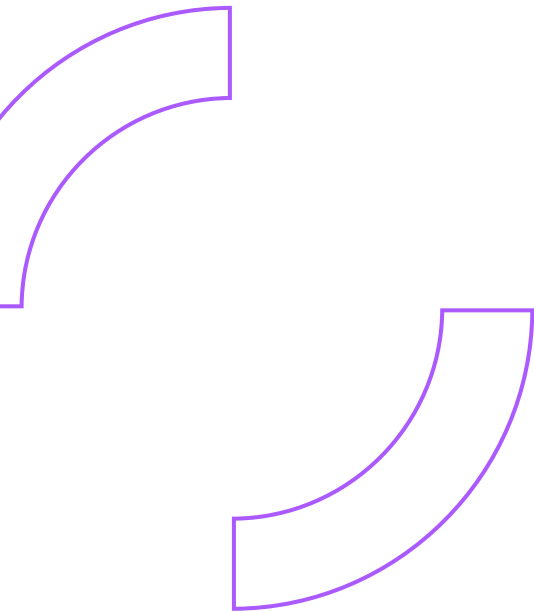
#### **d) Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung / Abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse**

Die Gewährleistung der Prüfungsqualität erfordert eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Prüfungsdurchführung und die Beurteilung der Prüfungsergebnisse, bevor sie den Adressaten mitgeteilt werden. Die Auftragsabwicklung muss daher in jeder Phase von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer/Projektleiter oder anderen erfahrenen Mitgliedern des Prüfungsteams angemessen überwacht werden. Die Überwachung umfasst die laufende Kontrolle des Fortschritts der Prüfung durch regelmäßige Besprechung des Arbeitsstandes und der Prüfungsfeststellungen mit den beteiligten Prüfern ebenso wie die Klärung problematischer Sachverhalte sowie die Diskussion offener Fragen.

#### **e) Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung**

Instrumente der auftragsbezogenen Qualitätssicherung im GV sind:

- die Berichtskritik,
- die Konsultation (siehe Kapitel B.2.9.c) Einholung von fachlichem Rat) und
- die auftragsbegleitende Qualitätssicherung.



Gegenstand der Berichtskritik ist die Überprüfung des Prüfungsberichts vor seiner Auslieferung, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind; dabei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind (§ 48 Abs. 2 S. 1 BS WP/vBP). Die Beurteilung, ob eine Berichtskritik erforderlich ist, ist in Abhängigkeit des mit dem Auftrag verbundenen Risikos zu treffen. Eine Berichtskritik ist zumindest bei allen Abschlussprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, sowie bei gesetzlichen Abschlussprüfungen ohne Bestätigungsvermerk durchzuführen. Die Berichtskritiker erfüllen die Anforderungen der BS WP/vBP.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung erfolgt bei der gesetzlichen Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse entsprechend der Anforderungen der Artikel 8, 10 und 11 EU-VO 537/2014 und § 57a GenG. Bei der Prüfung von CRR-Kreditinstituten erfolgt die auftragsbegleitende Qualitätssicherung freiwillig ab einer Bilanzsumme von 2,8 Milliarden Euro. § 57a GenG fordert dieses erst ab einer Bilanzsumme von 3 Milliarden Euro.

Für andere Abschlussprüfungen, auch in dem Bereich „Prüfung Genossenschaften“, sind Kriterien bzw. Verantwortlichkeiten für die Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung festgelegt.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst alle Phasen der Abschlussprüfung.

#### **f) Lösung von Meinungsverschiedenheiten**

Fachliche Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Auftragsteams, die auch nach intensiver Auseinandersetzung mit der einschlägigen Fachliteratur und Inanspruchnahme der praxisüblichen Recherchemöglichkeiten nicht geklärt werden können, sind zwischen den Beteiligten unter Hinzuziehung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers/Projektleiters zu besprechen. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Projektleiter hat sicherzustellen, dass die Meinungsverschiedenheiten – gegebenenfalls unter Einbeziehung des Linksunterzeichners sowie eventuell der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung und/oder des zuständigen Bereichs-/Abteilungsleiters – gelöst werden. Hinsichtlich der auf verschiedenen Ebenen möglichen Meinungsunterschiede ist ein Eskalationsverfahren eingerichtet.

Schließlich können fachliche Meinungsverschiedenheiten auch mit dem Mandanten bestehen, bei dem gegebenenfalls zusätzlich die Regelungen zum Umgang mit Beschwerden zu beachten sind.

Die Regelungen zeigen auch auf, wie die Ergebnisse aus dem Verfahren zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten umzusetzen und zu dokumentieren sind.



### **g) Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere**

#### **Prüfungsabschluss**

Den ordnungsgemäßen Abschluss der Prüfung verantwortet primär der für den Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer/Projektleiter. Dessen Tätigkeiten sind definiert und können partiell auf die beteiligten Prüfer delegiert werden.

Wesentlicher Teil des Prüfungsabschlusses ist die Berichterstattung an das geprüfte Unternehmen. Sie erfolgt grundsätzlich zunächst im Rahmen einer gesetzlich vorgegebenen gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Genossenschaft und dokumentiert sich vor allem im Prüfungsbericht. Für dessen Abfassung stehen umfangreiche Texthilfen zur Verfügung, die laufend aktualisiert werden.

#### **Abschluss der Auftragsdokumentation**

Die Auftragsdokumentation setzt sich aus dem Prüfungsbericht sowie den Arbeitspapieren zusammen. Der Berichtsdurchlauf wird durch die zuständigen Bereichs-/Abteilungsleiter mit Unterstützung von EDV-Auswertungen überwacht.

Arbeitspapiere umfassen sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen, die der Prüfer im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Überwachung der Prüfung sowie zur Herleitung des Prüfungsergebnisses selbst erstellt, sowie alle Schriftstücke und Unterlagen einschließlich elektronischer Dokumente, die er vom geprüften Unternehmen oder von Dritten als Ergänzung seiner eigenen Unterlagen zum Verbleib erhält.

Die gesamte Auftragsdokumentation einschließlich der in den Arbeitspapieren vorgenommenen Prüfungsdokumentation ist bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen mit Bestätigungsvermerk innerhalb der Frist nach § 51b Abs. 5 WPO abzuschließen. Nach dem Abschluss der Auftragsdokumentation dürfen während der Aufbewahrungsfrist die Arbeitspapiere nicht geändert, ergänzt, entfernt oder gelöscht werden. Geschieht dies dennoch, ist zu dokumentieren, von wem und wann die Änderung erfolgte, der Grund sowie gegebenenfalls die Konsequenzen für die Prüfungsfeststellungen.

### **Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitungssysteme und Arbeitspapiere**

Ein den Anforderungen der BS WP/vBP entsprechender Umgang mit Arbeitspapieren ist beim GV in den jeweiligen Prüfungshandbüchern geregelt. Es sind Vorgaben für den Passwortschutz sowie die Datensicherung eingeführt, welche auch den Anforderungen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit entsprechen.

### **Verfügbarkeit und Archivierung der Arbeitspapiere**

Arbeitspapiere entstehen beim GV sowohl in elektronischer Form, insbesondere im Rahmen der Prüfungssoftware, als auch in Papierform, z. B. durch überlassene Unterlagen der Mandanten. Die dem Berufsrecht entsprechende Archivierung der Arbeitspapiere ist in einer Arbeitsanweisung zur Archivierung geregelt.

Die Arbeitspapiere müssen während der gesamten Aufbewahrungszeit verfügbar und zugänglich sein sowie lesbar gemacht werden können. Bei elektronischer Archivierung müssen neben den archivierten Dokumenten und Daten auch die notwendigen IT-Anwendungen und die IT-Infrastruktur zur Verfügung stehen.

### **h) Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten**

Anhand des konkreten Einzelfalls wird bestimmt, ob die ausgelagerte Tätigkeit eine wichtige Prüfungstätigkeit im Sinne von § 55b Abs. 2 S. 2 Nr. 9 WPO darstellt. Liegt eine wichtige Prüfungstätigkeit vor, so muss der Dritte, auf den die wichtige Prüfungstätigkeit ausgelagert wird, verpflichtet werden, die für ihn relevanten Regelungen des Qualitätssicherungssystems des GV oder vergleichbare eigene Regelungen zu beachten. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die Einhaltung der berufsrechtlichen und gesetzlichen Anforderungen, einschließlich der Unabhängigkeits- und Verschwiegenheitsanforderungen. Zudem ist der Dritte zu verpflichten, im Fall von Ermittlungen der Berufsaufsicht und im Rahmen einer Qualitätskontrolle für erforderliche Auskünfte zur Verfügung zu stehen und diesbezüglich Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus sind über folgende Aspekte Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen:

- Sicherstellung der angemessenen praktischen und theoretischen Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen der Prüfung,
- konkrete Definition von Art, Umfang und Zeitpunkt der Tätigkeiten, die durch den Dritten zu erbringen sind,
- Festlegung von Art, Umfang und Zeitpunkten der Kommunikation einschließlich der Berichterstattung,
- Umfang der Dokumentation,
- Einhaltung der Vorgaben zur Verschwiegenheit (§ 50 und § 50a WPO),
- Haftungsregelungen und
- Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung.

# 2.11.

## Nachschau- und Verbesserungsprozess

Mit der internen Nachschau ist beim GV das Referat „Qualitätssicherung Prüfung“ beauftragt. Das Referat ist WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Götz, Mitglied des Vorstandes, direkt zugeordnet. Es entwickelt Grundsätze und Hilfsmittel für die Durchführung der Nachschau. Organisatorische Regelungen zur Nachschau sind in einer gesonderten Nachsaurichtlinie hinterlegt.

Ziel des Referats ist es, im Rahmen der Nachschau zu bewerten, ob die vom GV getroffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung unter Berücksichtigung seiner besonderen Aufgabenstellung angemessen sind und ob sie bei der praktischen Arbeit entsprechend angewendet werden und somit wirksam sind. Etwa festgestellte Schwachstellen oder Mängel sind aufzugreifen und deren Bereinigung zu überwachen, um den hohen Qualitätsstandard zu gewährleisten. Das Referat „Qualitätssicherung Prüfung“ hat jeweils bis Ende Februar eines Jahres den Nachschauplan dem zuständigen Vorstandsmitglied zur Genehmigung vorzulegen.

Das Qualitätsmanagementsystem ist hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte (Prüfungsakte) jährlich zu bewerten. Darüber hinaus wird das gesamte Regelwerk beim Genoverband jährlich auf seine Angemessenheit überprüft. Die weiteren Bereiche des QMS werden innerhalb eines maximal dreijährigen Zeitraums auf ihre Wirksamkeit überprüft.

Das Ergebnis zur Nachschau des QMS wird in einem Bericht zusammengefasst. Er enthält, neben den Angaben zu Zeitpunkt und Dauer der Prüfung, eine Gesamtdarstellung der der Nachschau unterzogenen Prüffelder und Ergebnisse der Bewertung und der bei Mängeln ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Berichterstattung umfasst auch Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, die resultierenden Folgen und die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen.

Das Ergebnis jeder Auftragsnachschau wird in einem Bericht dargestellt. Über die Feststellungen der Auftragsnachschauen der Prüfungen nach § 53 Abs. 1 und 2 GenG bei den in § 53 Abs. 2 S. 1 GenG bezeichneten Genossenschaften und die Prüfungen nach Artikel 25 Abs. 1 S. 1 EGHGB in den Bereichen „Prüfung Genossenschaften“ sowie „Prüfung und Betreuung Banken“ wird jeweils ein gesonderter zusammenfassender Bericht gefertigt.

Die Berichte über die Nachschau des internen QMS und die Berichte über die Nachschau von Einzelaufträgen der Prüfungen nach § 53 Abs. 1 und 2 GenG bei den in § 53 Abs. 2 S. 1 GenG bezeichneten Genossenschaften und bei den Prüfungen nach Artikel 25 Abs. 1 S. 1 EGHGB werden in einem Jahresbericht zusammengefasst.

Der Bereich „Grundsatz Prüfung“ greift die von der Nachschau festgestellten Mängel des internen QMS auf und erarbeitet Lösungen, welche geeignet sind, ein erneutes Auftreten dieser Feststellungen künftig auszuschließen.

Feststellungen bei der Abwicklung einzelner Prüfungen werden im Rahmen der Nachschau mit den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern bzw. Projektleitern besprochen.

Die disziplinarischen Vorgesetzten sind für eventuelle erforderliche personelle Maßnahmen (u. a. Mitarbeitergespräch, disziplinarische Maßnahmen) verantwortlich.

Soweit wesentliche Mängel im QMS festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem für Qualitätssicherung zuständigen Vorstand mitzuteilen.

Die Aufzeichnungen der internen Nachschau erfolgen elektronisch für mindestens sechs Jahre.

## 2.12.

### Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems

Der Vorstand hat das Qualitätsmanagementsystem zumindest einmal jährlich dahingehend zu beurteilen, ob mit hinreichender Sicherheit die Einhaltung der Berufspflichten gewährleistet ist. Für die Beurteilung des QMS zieht der Vorstand u. a. eine hinsichtlich der Zielerreichung bewertete Risikomatrix und die Beurteilung der internen Nachschau zugrunde.

Der Vorstand des GV hat die Beurteilung des QMS zum 10. Dezember 2025 durchgeführt und kam zu dem Schluss, dass das QMS hinreichende Sicherheit darüber verschafft, dass die Ziele des QMS erreicht werden.



# C. Qualitäts- kontrolle/ Inspektion

Der GV nimmt am System der externen Qualitätskontrolle teil. Die externen Qualitätskontrollen haben gemäß § 57a WPO im Abstand von drei Jahren zu erfolgen. Zuletzt wurde im Geschäftsjahr 2025 eine externe Qualitätskontrolle durchgeführt. Der entsprechende Qualitätskontrollbericht, welcher ein uneingeschränkt positives Prüfungsergebnis ausweist, datiert auf den 7. Dezember 2025. Der Abschluss des Verfahrens steht indes noch aus.

Als Abschlussprüfer eines kapitalmarktorientierten Unternehmens (§ 264d HGB) können beim GV gemäß § 62b WPO Inspektionen durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle durchgeführt werden. Zuletzt wurde im Geschäftsjahr 2024 eine Inspektion durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle angeordnet. Sie wurde mit dem Bericht über die Inspektion nach § 63h GenG i. V. m. §§ 66a Abs. 6 S. 1 Nr. 1, 62b WPO vom 24. April 2025 abgeschlossen.

Zur Praxisorganisation schließt der Bericht mit folgendem Urteil: „Bei der Durchführung der Inspektion sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem des Verbands in Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB bei kapitalmarkt-orientierten Unternehmen nach § 264d HGB gewährleistet.“

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle weist darauf hin, dass diese Erklärung im Zusammenhang mit dem vollständigen Inspektionsbericht zu würdigen ist.

# D. Interne Rotation

Die Regelungen des Artikels 17 EU-VO 537/2014 zur internen und externen Rotation sind gemäß § 53 Abs. 2 GenG auf die Abschlussprüfung nach § 53 Abs. 2 GenG grundsätzlich nicht anwendbar.

Unter Berücksichtigung der genossenschaftsspezifischen Besonderheiten sind Regelungen installiert, welche eine interne Rotation der Rechts- und Linksunterzeichner bei gesetzlichen Prüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, oder sonstigen Prüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im GV vorsehen.

Durch die Anpassung von § 43 Abs. 6 S. 2 WPO durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz ist die interne Rotation verantwortlicher Prüfungspartner bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 316a S. 2 HGB und damit auch für die Kreditgenossenschaften relevant.

Bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach Artikel 25 EGHGB i. V. m. § 316 HGB erfolgen externe Rotation und interne Rotation der verantwortlichen Prüfungspartner unter Berücksichtigung von Artikel 17 EU-VO 537/2014.

**E.**

Erklärungen der  
für die Prüfung  
zuständigen  
Vorstandsmitglieder

# 1.

## Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätsmanagementsystems

„Hiermit erklären wir, dass die sich aus den im Genoverband e.V. eingeführten und im Abschnitt B. dieses Transparenzberichtes beschriebenen Qualitätsmanagementsystem ergebenden Vorgaben im Geschäftsjahr 2025 eingehalten worden sind und wir uns auf Basis der dort implementierten Kontrollen sowie im Rahmen der durchgeführten Nachschau davon überzeugt haben, dass das Qualitätsmanagementsystem wirksam war.“

# 2.

## Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit

„Hiermit erklären wir, dass beim Genoverband e.V. mit den in den Abschnitten B.2.5. und D. dieses Transparenzberichtes dargestellten Maßnahmen die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen gewahrt wurde und dass eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.“

# 3.

## Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung

„Hiermit erklären wir, dass durch die im Abschnitt B.2.7. dieses Transparenzberichtes dargestellten Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet wird, dass die beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer ihrer Fortbildungsverpflichtung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/43/EG bzw. § 5 BS WP/vBP nachkommen. Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung wird für alle beim Genoverband e.V. angestellten Wirtschaftsprüfer dokumentiert.“

Düsseldorf, Hannover, Neu-Isenburg, den 28. April 2026

Genoverband e.V.

**Marco Schulz**

**Katja Lewalter-Düssel**

**Peter Götz**

# Anschriftenverzeichnis



## Verwaltungssitze

Düsseldorf	Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf
Hannover <sup>4</sup>	Mailänder Straße 4a, 30539 Hannover
Neu-Isenburg	Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg

## Geschäftsstellen

Baunatal	Schulze-Delitzsch-Straße 2, 34225 Baunatal
Berlin	Linkstraße 12, 10785 Berlin
Bremen	Otto-Lilienthal-Straße 27, 28199 Bremen
Dresden	Ostra-Allee 9, 01067 Dresden
Hamburg	Großer Grasbrook 9, 20457 Hamburg
Hamburg	Gotenstr. 17, 20097 Hamburg
Leipzig	Maximilianallee 1, 04129 Leipzig
Münster	Sentmaringer Weg 1, 48151 Münster
Rendsburg	Raiffeisenstraße 12, 24768 Rendsburg
Schwerin	Wismarsche Straße 302, 19055 Schwerin

<sup>4</sup> Adresse gültig ab 9. März 2026; zuvor: Karl-Wiechert-Allee 76 a, 30625 Hannover.

# Abschlussprüfungen bei CRR-Kreditinstituten im Geschäftsjahr 2025

**Es wurden im Geschäftsjahr 2025 bei folgenden CRR-Kreditinstituten\* gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfungen durchgeführt:**

## A

Aachener Bank eG, Aachen

## B

Bank 1 Saar eG, Saarbrücken

Bank für Kirche und Diakonie eG - KD-Bank, Dortmund

BANK IM BISTUM ESSEN eG, Essen

Bensberger Bank eG, Bergisch Gladbach

Berliner Volksbank eG, Berlin

Brandenburger Bank Volksbank-Raiffeisenbank eG, Brandenburg an der Havel

Bremische Volksbank Weser-Wümme eG, Bremen

Budenheimer Volksbank eG, Budenheim

## D

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf

Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank eG, Heide

DKM Darlehnskasse Münster eG, Münster

Dortmunder Volksbank eingetragene Genossenschaft, Dortmund

## E

Eckernförder Bank eG Volksbank-Raiffeisenbank, Eckernförde

Evangelische Bank eG, Kassel

## F

Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG, Frankfurt am Main

Freikirchen.Bank eG, Bad Homburg v. d. Höhe

\* Bei Fusionen im Kalenderjahr 2025 haben wir die Unternehmensbezeichnung gemäß dem Genossenschaftsregister zum 31. Dezember 2025 verwendet, sofern wir auch den aufnehmenden Rechtsträger in diesem Kalenderjahr geprüft haben.

**G**

GENO BANK ESSEN eG, Essen

GLS Gemeinschaftsbank e.G., Bochum

**H**

Hamburger Volksbank eG, Hamburg

Hannoversche Volksbank eG, Hannover

Harzer Volksbank eG, Wernigerode

Hüttenberger Bank eG, Hüttenberg

**K**

Kieler Volksbank eG, Kiel

Kurahessische Landbank eG, Kassel

**L**

Landbank Horlofftal eingetragene Genossenschaft, Reichelsheim/Wetterau

Leipziger Volksbank eG, Leipzig

levoBank eG, Lebach

**M**

Märkische Bank eG, Hagen

Mendener Bank eG, Menden-Bösperde

MKB Mittelstandskreditbank Aktiengesellschaft, Hamburg

**O**

Ostfriesische Volksbank eG, Leer

**P**

Pax-Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn

**R**

Raiffeisenbank "Nahe" eG, Fischbach

Raiffeisenbank Biebergrund-Petersberg eG, Petersberg

Raiffeisenbank eG, Baunatal

Raiffeisenbank eG, Hagenow

Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe

Raiffeisenbank eG, Leezen

Raiffeisenbank eG, Niederwallmenach

Raiffeisenbank eG, Owschlag

Raiffeisenbank eG, Rodenbach

Raiffeisenbank eG, Todenbüttel

Raiffeisenbank Eifel eG, Simmerath

Raiffeisenbank Elbmarsch eG, Heist

Raiffeisen-Bank Eschweiler eG, Eschweiler

Raiffeisenbank Grävenwiesbach eG, Grävenwiesbach

Raiffeisenbank Grimma eG, Grimma

Raiffeisenbank Gymnich eG, Ertstadt-Gymnich

Raiffeisenbank HessenNord eG, Wolfhagen

Raiffeisenbank im Fuldaer Land eG, Großenlüder

Raiffeisenbank im Hochtaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe

Raiffeisenbank in Rheinhessen eG, Mainz

Raiffeisenbank Kaarst e. G., Kaarst

Raiffeisenbank Kalbe-Bismark eG, Kalbe (Milde)

Raiffeisenbank Kastellaun eG, Kastellaun

Raiffeisenbank Kirtorf eG, Kirtorf

Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG, Waren (Müritz)

Raiffeisenbank MEHR eG Mosel - Eifel - Hunsrück - Region, Kaisersesch

Raiffeisenbank Mehring-Leiwen eG, Leiwen/Mosel

Raiffeisenbank Neustadt eG, Neustadt/Wied

Raiffeisenbank Nördliche Bergstraße eG, Bickenbach

Raiffeisenbank Ostprignitz-Ruppin eG, Neuruppin

Raiffeisenbank Welling eG, Welling

Raiffeisenbank Werratal-Landeck eG, Heringen (Werra)

Raiffeisenbank Westeifel eG, Schönecken

Raiffeisen-Volksbank Neustadt eG, Neustadt am Rübenberge

Raiffeisen-Volksbank Oder-Spree eG, Beeskow

Rheingauer Volksbank eingetragene Genossenschaft, Geisenheim

## S

Spar- und Darlehnskasse Bockum-Hövel e.G., Hamm

Spar- und Darlehnskasse Börde Lamstedt-Hechthausen eG, Lamstedt

Spar- und Kreditbank des Bundes Freier evangelischer Gemeinden eG, Witten

Spar-u.Kredit-Bank eG, Gemünden (Wohra)

Spreewaldbank eG, Lübben

Sylter Bank eG, Westerland/Sylt

## V

VerbundVolksbank OWL eG, Paderborn

Vereinigte Raiffeisenbank Burgstädt eG, Burgstädt

Vereinigte Volksbank eG Saarlouis - Losheim am See - Sulzbach/Saar, Saarlouis

Vereinigte Volksbank eG, Brakel

Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG, Reinheim

Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG, Simmern

Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG, Speyer

Vereinte Volksbank eG, Dorsten

Volks- und Raiffeisenbank Fürstenwalde Seelow Wriezen eG, Fürstenwalde/Spree

Volks- und Raiffeisenbank Muldental eG, Grimma

Volks- und Raiffeisenbank Prignitz eG, Perleberg

Volks- und Raiffeisenbank Saale-Unstrut eG, Merseburg

Volksbank Alzey-Worms eG, Worms

Volksbank an der Niers eG, Kevelaer

Volksbank Anröchte e. G., Anröchte

Volksbank Ascheberg-Herbern eG, Ascheberg

Volksbank Bad Salzuflen eG, Bad Salzuflen

Volksbank Baumberge eG, Billerbeck

Volksbank Berg eG, Wipperfürth

Volksbank Bocholt eG, Bocholt

Volksbank Bochum Witten eG, Bochum

Volksbank Bönen e.G., Bönen

Volksbank Börde-Bernburg eG, Bernburg (Saale)

Volksbank Börßum-Hornburg eG, Börßum

Volksbank Brandoberndorf eG, Waldsolms

Volksbank Braunlage eG, Braunlage

Volksbank BRAWO eG, Wolfsburg

Volksbank Bremen-Nord eG, Bremen

Volksbank Butzbach eG, Butzbach

Volksbank Chemnitz eG, Chemnitz

Volksbank Daaden eingetragene Genossenschaft, Daaden

Volksbank Darmstadt Mainz eG, Mainz

Volksbank Delbrück-Rietberg eG, Delbrück

Volksbank Delitzsch eG, Delitzsch

Volksbank Demmin eG, Demmin

Volksbank Dessau-Anhalt eG, Dessau-Roßlau

Volksbank Dresden-Bautzen eG, Dresden

Volksbank Dünnwald-Holweide eG, Köln

Volksbank Düsseldorf Neuss eG, Düsseldorf

Volksbank eG Gera · Jena · Rudolstadt, Jena

Volksbank eG Südheide - Isenhagener Land - Altmark, Celle

Volksbank eG, Adelebsen

Volksbank eG, Fredenbeck

Volksbank eG, Gardelegen

Volksbank eG, Grebenhain

Volksbank eG, Hildesheim

Volksbank eG, Köthen

Volksbank eG, Osterholz-Scharmbeck

Volksbank eG, Sangerhausen

Volksbank eG, Seesen/Harz

Volksbank eG, Wolfenbüttel

Volksbank Eisenberg eG, Eisenberg

Volksbank Elsen-Wewer-Borchen eG, Paderborn

Volksbank Emmerich-Rees eG, Emmerich am Rhein

Volksbank Enniger-Ostenfelde-Westkirchen eG, Ennigerloh

Volksbank Erft eG, Elsdorf

Volksbank Euskirchen eG, Euskirchen

Volksbank Eutin Raiffeisenbank eingetragene Genossenschaft, Eutin

Volksbank Feldatal eG, Feldatal

Volksbank Gebhardshain eG, Gebhardshain

Volksbank Geest eG, Apensen

Volksbank Gescher eG, Gescher

Volksbank Glan-Münchweiler eingetragene Genossenschaft, Glan-Münchweiler

Volksbank Gronau-Ahaus eG, Gronau

Volksbank Halle (Saale) eG, Halle/S.

Volksbank Halle/Westf. eG, Halle/Westf.

Volksbank Hameln-Stadthagen eG, Hameln

Volksbank Hamm/Sieg eingetragene Genossenschaft, Hamm/Sieg

Volksbank Heiden eG, Heiden

Volksbank Heimbach eG, Heimbach

Volksbank Heinsberg eG, Heinsberg

Volksbank Hellweg eG, Soest

Volksbank Heuchelheim eG, Heuchelheim an der Lahn

Volksbank Hohenlimburg eG, Hagen

Volksbank im Bergischen Land eG, Remscheid

Volksbank im Elbe-Weser-Dreieck eG, Beverstedt

Volksbank im Harz eG, Osterode am Harz

Volksbank im Hochsauerland eG, Eslohe

Volksbank im Münsterland eG, Münster

Volksbank im Rheinland eG, Mönchengladbach

Volksbank im Wesertal eG, Coppenbrügge

Volksbank in der Hohen Mark eG, Reken

Volksbank in Ostwestfalen eG, Bielefeld

Volksbank in Schaumburg und Nienburg eG, Rinteln

Volksbank in Südwestfalen eG, Siegen

Volksbank Jerichower Land eG, Burg

Volksbank Kaiserslautern eG, Kaiserslautern

Volksbank Kassel Göttingen eG, Kassel

Volksbank Kempen-Grefrath eG, Kempen

Volksbank Kierspe eG, Kierspe

Volksbank Kleverland eG, Kleve

Volksbank Köln Bonn eG, Bonn

Volksbank Krefeld eG, Krefeld

Volksbank Langendernbach eG, Dornburg

Volksbank Lauterecken eG, Lauterecken

Volksbank Löbau-Zittau eG, Ebersbach-Neugersdorf

Volksbank Lübeck eG, Lübeck

Volksbank Lüneburger Heide eG, Winsen (Luhe)

Volksbank Magdeburg eG, Magdeburg

Volksbank Mainspitze eG, Ginsheim-Gustavsburg

Volksbank Marl-Recklinghausen eG., Marl

Volksbank Mittleres Erzgebirge eG, Olbernhau

Volksbank Mittweida eG, Mittweida

Volksbank Niederrhein eG, Alpen

Volksbank Niedersachsen-Mitte eG, Hoya

Volksbank Nordharz eG, Goslar

Volksbank Nottuln eG, Nottuln

Volksbank Oberberg eG, Wiehl

Volksbank Ober-Mörlen eG, Ober-Mörlen

Volksbank Ochtrup-Laer eG, Ochtrup

Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen eG, Olpe

Volksbank Ostlippe eG, Blomberg

Volksbank Pirna eG, Pirna

Volksbank PLUS eG, Lübbecke

Volksbank Raesfeld und Erle e.G., Raesfeld

Volksbank Raiffeisenbank eG, Itzehoe

Volksbank Raiffeisenbank Meißen Großenhain eG, Meißen

Volksbank Raiffeisenbank Niederschlesien eG, Görlitz

Volksbank Rathenow eG, Rathenow

Volksbank Rhede eG, Rhede

Volksbank Rheinböllen eG., Rheinböllen

Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG, Diez

Volksbank Rhein-Lippe eG, Wesel und Dinslaken

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG, Bad Kreuznach

Volksbank Rhein-Ruhr eG, Duisburg

Volksbank Riesa eG, Riesa

Volksbank Ruhr Mitte eG, Gelsenkirchen

Volksbank Sauerland eG, Schmallenberg

Volksbank Schermbeck e.G., Schermbeck

Volksbank Schlangen e.G., Schlangen

Volksbank Schupbach eG, Beselich

VOLKSBANK SELIGENSTADT EG, Seligenstadt (Hessen)

Volksbank Selm-Bork eG, Selm

Volksbank Senden eG, Senden

Volksbank Solling eG, Hardegsen

Volksbank Spree-Neiße eG, Spremberg

Volksbank Sprockhövel eG., Sprockhövel

Volksbank Stade-Cuxhaven eG, Stade

Volksbank Stendal eG, Stendal

Volksbank Störmede-Westenholz-Hörste eG, Delbrück

Volksbank Südkirchen - Capelle - Nordkirchen eG, Nordkirchen

Volksbank Thüringen Mitte eG, Erfurt

Volksbank Trier Eifel eG, Trier

Volksbank Überherrn e.G., Überherrn

Volksbank Uelzen-Salzwedel eG, Uelzen

Volksbank Ulrichstein eG, Ulrichstein

Volksbank Versmold e.G., Versmold

Volksbank Viersen e G, Viersen

Volksbank Vogtland-Saale-Orla eG, Plauen

Volksbank Vorpommern eG, Stralsund

Volksbank Weschnitztal eG, Rimbach

Volksbank Westmünsterland eG, Coesfeld

Volksbank Wilhelmshaven e.G., Wilhelmshaven

Volksbank Winsener Marsch eG, Marschacht

Volksbank Wißmar eG, Wettenberg

Volksbank Wittenberg eG, Lutherstadt Wittenberg

Volksbank Wittgenstein eG, Bad Berleburg

Volksbank Worpswede eG, Worpswede

VR - Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG, Bad Salzungen

VR Bank Bad Orb-Gelnhausen eG, Gelnhausen

VR Bank Dreieich - Offenbach eG, Dreieich

VR Bank eG Bergisch Gladbach-Leverkusen, Bergisch Gladbach

VR Bank eG, Alsheim

VR Bank eG, Monheim am Rhein

VR Bank Fulda eG, Fulda

VR Bank Ihre Heimatbank eG, Eisenach

VR Bank in Holstein eG, Pinneberg

VR Bank in Thüringen eG, Mühlhausen

VR Bank Lahn-Dill eG, Dillenburg

VR Bank Lausitz eG, Cottbus

VR Bank Main-Kinzig-Büdingen eG, Büdingen

VR Bank Mecklenburg eG, Rostock

VR Bank Mittelhaardt e.G., Bad Dürkheim

VR Bank Nord eG, Flensburg

VR Bank RheinAhrEifel eG, Koblenz

VR Bank Ried-Überwald eG, Bürstadt

VR Bank Schleswig-Holstein Mitte eG, Osterrönfeld

VR Bank Südliche Weinstraße-Wasgau eG, Bad Bergzabern

VR Bank Weimar eG, Weimar

VR Bank Westfalen-Lippe eG, Lippstadt

VR Bank zwischen den Meeren eG, Neumünster

VR PartnerBank eG Chattengau-Schwalm-Eder, Melsungen

VR PLUS Altmark-Wendland eG, Lüchow

VR VerbundBank eG, Alsfeld

VR-Bank Altenburger Land eG, Schmöln

VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG, Siegburg

VR-Bank eG, Würselen

VR-Bank Fläming-Elsterland eG, Luckenwalde

VR-Bank Freudenberg-Niederfischbach eG, Freudenberg

VR-Bank Mitte eG, Duderstadt

VR-Bank Mittelsachsen eG, Freiberg

VR-Bank Nordeifel eG, Schleiden

VR-Bank NordRhön eG, Hünfeld

VR-Bank Spangenberg - Morschen eG, Spangenberg

VR-Bank Südwestpfalz eG Pirmasens - Zweibrücken, Pirmasens

VR-Bank Uckermark-Randow eG, Prenzlau

VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG, Bad Hersfeld

**W**

Waldeck-Frankenberger Bank eG, Korbach

Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank, Montabaur

Wiesbadener Volksbank eG, Wiesbaden

**Bei folgenden Unternehmen wurden im Geschäftsjahr 2025 gesetzlich vorgeschriebene Konzernabschlussprüfungen nach § 340k HGB durchgeführt**

Berliner Volksbank eG, Berlin

Evangelische Bank eG, Kassel

Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG, Frankfurt am Main

GLS Gemeinschaftsbank e.G., Bochum

Hannoversche Volksbank eG, Hannover

Raiffeisenbank im Hochtaunus eG, Bad Homburg v. d. Höhe

Raiffeisenbank Westeifel eG, Schönecken

Volksbank Börde-Bernburg eG, Bernburg (Saale)

Volksbank Eutin Raiffeisenbank eingetragene Genossenschaft, Eutin

Volksbank Feldatal eG, Feldatal

Volksbank Gescher eG, Gescher

Volksbank Hameln-Stadthagen eG, Hameln

Volksbank Niedersachsen-Mitte eG, Hoya

VR - Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG, Bad Salzungen

VR Bank Westfalen-Lippe eG, Lippstadt

VR VerbundBank eG, Alsfeld

VR-Bankverein Bad Hersfeld-Rotenburg eG, Bad Hersfeld

# Netzwerk des Genoverband e.V.

Dem Netzwerk des Genoverband e.V. gehören zum 31. Dezember 2025 an:

## Netzwerkmitglieder, die potentiell Abschlussprüfungsleistungen erbringen:



**AWADO GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft**  
**Wilhelm-Haas-Platz, 63263 Neu-Isenburg**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Hauptniederlassung in Neu-Isenburg. Das Geschäftsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Umsatz aus Abschlussprüfungen betrug im kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr 2025 rund TEUR 4.533.



**Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.**  
**Helbronner Straße 41, 70191 Stuttgart**
















Der BWGV ist der genossenschaftliche Prüfungsverband für Genossenschaften in Baden-Württemberg. Die Gesellschaft hat ihren juristischen Sitz in Karlsruhe. Ihr Verwaltungssitz ist Stuttgart. Der Umsatz aus Abschlussprüfungen betrug im kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr 2025 rund TEUR 26.324.



**TRANSTREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Gotenstraße 17, 20097 Hamburg**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Hauptniederlassung in Hamburg. Das Geschäftsgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Umsatz aus Abschlussprüfungen betrug im kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr 2025 rund TEUR 212.

**Weitere Netzwerkmitglieder, die keine Abschlussprüfungsleistungen erbringen:**

	AWADO Agrar- und Energieberatung GmbH, Berlin
	AWADO Bankenberatung GmbH, Neu-Isenburg
	AWADO Kommunikationsberatung GmbH, Düsseldorf
	AWADO Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Neu-Isenburg
	AWADO Services GmbH, Neu-Isenburg
	Dr. Kluth & von Zech Rechtsanwälte –Wirtschaftsprüfer – Steuerberater, Hamburg
	GenoPersonalConsult GmbH, Neu-Isenburg
	HmcS Consulting GmbH, Hannover
	HmcS Gesellschaft für Forderungsmanagement GmbH, Hannover
	HmcS Immobilien GmbH, Hannover
	HmcS Investment GmbH, Hannover
	HmcS Real Estate GmbH, Hannover
	HmcS Treuhand GmbH, Hannover
	VR Inkasso GmbH, Hannover
	vr-karriere GmbH, Neu-Isenburg

# Abkürzungsverzeichnis



BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BS WP/vBP	Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin
BWGV	Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V., Karlsruhe
bzw.	beziehungsweise
CRR-Kreditinstitute	CRR-Kreditinstitute i. S. d. § 1 Abs. 3d S. 1 KWG
d. h.	das heißt
DGRV	DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Berlin
Dipl.-Betriebsw.	Diplom-Betriebswirt
Dipl.-Kfm.	Diplom-Kaufmann
eG	eingetragene Genossenschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EU-VO 537/2014	EU-Verordnung 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014
ff.	fortfolgende
FH	Fachhochschule
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz) GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Genoverband e.V., Frankfurt am Main
HGB	Handelsgesetzbuch
inkl.	inklusive(e)

i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
Nr.	Nummer(n)
M.A.	Master of Arts
QMS	Qualitätsmanagementsystem
QSH	Qualitätssicherungshandbuch
StB	Steuerberater
u. a.	unter anderem
vBP	vereidigter Buchprüfer
Vertical FS	Vertical Financial Services
WP	Wirtschaftsprüfer
WPO	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)